

Gebührentarif für den Strassenverkehr und die Schifffahrt

(Erlassen vom Regierungsrat am 8. Juli 2004)

I. Allgemeines

Art. 1

Grundsatz

Die Gebühren haben die Kosten für die amtlichen Verrichtungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr zu decken.

Art. 2

Rechnungsstellung, Bezahlung

¹ Gebühren werden in der Regel mit Rechnung erhoben.

² Für die Bezahlung gilt eine Frist von 30 Tagen.

³ Gebühren können auch durch Vorauszahlung, Barzahlung oder Nachnahmezustellung erhoben werden.

⁴ Der geschuldete Betrag ist auf einmal und in einem Betrag zu bezahlen.

Art. 3

Zahlungsverzug

¹ Bei Zahlungsverzug wird nach erfolgter Mahnung das Betreibungsverfahren eingeleitet.

² Weitere Dienstleistungen des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes werden erst nach Begleichung des geschuldeten Betrages und nur gegen Barzahlung erbracht.

³ Der Halter hat nebst dem geschuldeten Betrag auch die entsprechenden Bearbeitungs- und Entzugsgebühren zu entrichten.

Art. 4

Verrechnung, Rückerstattung, Verjährung

¹ Guthaben können mit allfälligen Forderungen verrechnet und zurückerstattet werden, wenn das Guthaben nach Abzug der Spesen mehr als 10 Franken beträgt.

² Noch nicht zurückbezahlte Guthaben innerhalb der gleichen Schildnummer werden bei der nächsten Rechnungsstellung verrechnet.

³ Forderungen und Guthaben verjähren fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie fällig wurden.

Art. 5

Barauslagen, Kostenvorschuss

Entstandene Kosten für medizinische oder verkehrspsychologische Gutachten, Strafregisterauszüge usw. können der betroffenen Person auf-

erlegt werden. Zudem kann ein angemessener Kostenvorschuss erhoben werden.

II. Strassenverkehr

Art. 6*

Führerausweise und Fahrerkarten Digitaler Fahrtenschreiber (DFS)

Für Führerausweise werden Gebühren wie folgt erhoben: Franken

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Ausstellung Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) | 65.— |
| 2. Ersatz FAK in Folge Verlust oder Änderungen irgendwelcher Art | 45.— |
| 3. Lernfahrausweis | 80.— |
| 4. Lernfahrausweis stornieren | 30.— |
| 5.** | |
| 6. Internationaler Führerausweis | 60.— |
| 7. Bewilligung für Führung eines Mofas vor dem
14. Altersjahr | 40.— bis 120.— |
| 8. Umschreibung eines ausländischen Führerausweises
(inkl. Gesuch- und Ausweisprüfung) | 100.— bis 400.— |
| 9. Fahrerkarte DFS (nur in Verbindung mit FAK erhältlich) | 30.— |

Art. 7

Führerprüfungen

Für Führerprüfungen werden Gebühren wie folgt erhoben: Franken

- | | |
|--|-------|
| 1. Theorieprüfungen inkl. Zusatztheorie | |
| a. Gruppenprüfung alle Kategorien | 30.— |
| b. Einzelprüfung | 120.— |
| 2. Erklärungen / Einsicht negative Theorieprüfungen | 30.— |
| 3. Fahrprüfungen, Kontrollfahrten | |
| a. Kategorie A, A1 | 80.— |
| b. Kategorie B/BE, B1, C1, C1E, D1E/DE, F | 120.— |
| c. Kategorie C, D1, CE | 180.— |
| d. Kategorie D | 240.— |
| e. Kategorie M | 60.— |
| 4. a. Bewilligung zum Ablegen der Führerprüfung im anderen
Kanton | 30.— |
| b. Bestätigung für bestandene Führerprüfung | 30.— |

Art. 8*

Administrativmassnahmen

Für Administrativmassnahmen im Strassenverkehr und der Schifffahrt werden Gebühren wie folgt erhoben: Franken

- | | |
|--|-------|
| 1. Verweigerung, Entzug oder Aberkennung von Ausweisen sowie
Fahrverbot | 200.— |
|--|-------|

** Aufgehoben RR 18. Dezember 2007 per 1. Januar 2008

2. Verwarnung	100.—
3. Änderung einer Massnahme	100.— bis 200.—
4. Überprüfung der Fahrtauglichkeit, Anordnung von Auflagen	100.—
5. Verkehrsunterricht zur Nachschulung	180.— bis 300.—
6. Anordnung medizinischer oder verkehrspsychologischer Gutachten	60.—
7. Aufgebot zur ärztlichen Kontrolluntersuchung	30.—
8. Kanzlei- und Ausstellungsgebühren	40.— bis 400.—

Art. 9*Fahrlehrer*

Für Fahrlehrerzulassungen werden Gebühren wie folgt erhoben:	Franken
1. Abklärungen für die Ausbildungszulassung	240.—
2. Fahrlehrerprüfung gemäss Ansätzen der Interkantonalen Prüfungskommission	Tarif

Art. 10*Fahrzeugausweise*

Für Fahrzeugausweise werden Gebühren wie folgt erhoben:	Franken
1. Fahrzeugausweis	60.—
2. Mofa-Fahrzeugausweis	30.—
3. Ersatzfahrzeuge	
a. Ausweis bis 30 Tage	70.—
b. Verlängerung	40.—
c. Jahresbewilligung	300.—
4. Tageszulassung:	
a. Ausweis	60.—
b. Versicherungsprämie	Tarif
c. Steueranteil pro Tag	10.—
5. Kollektiv-Fahrzeugausweis	60.—
6. Technische Beschreibung über Fahrzeuge	je Std. 120.—
7. Versicherungswechsel je Ausweis	40.—

Art. 11*Fahrzeugprüfungen*

Für Fahrzeugprüfungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

	nicht typen- genehmigte Fahrzeuge/ Chassis	1. Inverkehr- setzung mit EU-Gesamt- übereinstim- mung	typengeneh- migte Fahr- zeuge; 1. Inverkehr- setzung	Halterwechsel/ periodische Prüfung
	Franken	Franken	Franken	Franken
1. Personenwagen	180.—	126.—	63.—	63.—
2. Lieferwagen	240.—		120.—	90.—
3. Kleinbus	240.—		120.—	90.—
4. Wohnmobil bis 3500 kg	240.—		120.—	90.—

5. Lastwagen			
a. bis 7500 kg	300.—	180.—	120.—
b. über 7500 kg	360.—	240.—	120.—
6. Gesellschaftswagen	360.—	240.—	120.—

Besondere Fahrzeuge

7. Motoreinachser, gewerblich	120.—	90.—	60.—
8. Motorkarren, gewerblich	180.—	120.—	60.—
9. Sattelmotorfahrzeug	300.—	270.—	270.—
10. Sattelschlepper, ohne Auflieger			
a. leicht	150.—	120.—	90.—
b. schwer	240.—	180.—	180.—
11. Traktor, gewerblich	180.—	90.—	60.—
12. übrige Motorwagen			
a. bis 3500 kg	180.—	120.—	90.—
b. über 3500 kg	240.—	210.—	180.—

Arbeitskarren/-maschinen

13. Arbeitskarren			
a. leicht	180.—	120.—	90.—
b. schwer	210.—	150.—	120.—
14. Arbeitsmaschine			
a. leicht	180.—	120.—	90.—
b. schwer	360.—	240.—	180.—

Motorräder

15. Dreirädriges Motorrad	120.—	60.—	60.—
16. Kleinmotorrad	90.—	60.—	50.—
17. Motorrad mit Seitenwagen	120.—	60.—	60.—
18. Motorrad, alle übrigen	90.—	60.—	50.—

Anhänger (leicht = bis 3500 kg; schwer = über 3500 kg)

19. Arbeitsanhänger			
a. leicht	120.—	60.—	60.—
b. schwer	150.—	120.—	90.—
20. Sportgeräteanhänger	120.—	90.—	60.—
21. Personentransportanhänger	240.—	180.—	90.—
22. Anhänger am Motorrad	90.—	60.—	60.—
23. Sattelanhänger			
bis 10 000 kg GG	240.—	120.—	80.—
über 10 000 kg GG	300.—	180.—	80.—
24. Sachentransportanhänger			
a. leicht	120.—	90.—	60.—
b. schwer	240.—	120.—	120.—
25. Ausnahmeanhänger	nach Aufwand	nach Aufwand	80.—
26. Wohnanhänger	120.—	90.—	60.—

Landwirtschaftliche Fahrzeuge

27. Arbeitskarren	120.—	90.—	60.—
28. Motoreinachser (+ Anhänger)	90.—		60.—
29. Kombinationsfahrzeuge	120.—	60.—	60.—
30. Motorkarren	120.—	90.—	60.—
31. Traktoren	180.—	90.—	60.—
32. Landw. Anhänger	180.—	90.—	60.—

Technische Änderungen

33. a. Technische Änderungen, Erstellung Prüfberichte	je Std.	120.—
b. Anhängerkupplung		30.—
c. Felgenprüfung		30.—
pro angebrochene Viertelstunde		
d. Felgenprüfung asa-Blatt		25.—
e. Fahrwerk		30.—
pro angebrochene Viertelstunde		
f. Waaggebühr		15.—

Dringlichkeitsgebühr

34. Dringlichkeitszuschlag für Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Bearbeitungsfristen oder Terminvereinbarungen	20.— bis zur vollen Grundgebühr
---	---------------------------------

Nachkontrolle

35. Je Beanstandung (höchstens in Höhe der Grundgebühr)	mindestens 15.—
---	-----------------

Motorfahräder

36. a. Prüfung vor der 1. Zulassung oder Einzelprüfung	60.—
b. Nachkontrolle pro Beanstandung (max. 60 Fr.)	10.—

Ausbleibegebühr

37. Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Teil- oder Nachprüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.

Auswärtige Fahrzeugprüfung

38. Zuschlag	15.—
--------------	------

<i>Invaliden-Fahrzeuge</i>	gebührenfrei
----------------------------	--------------

Art. 12*Kontrollschilder*

Für Kontrollschilder werden Gebühren wie folgt erhoben:	Franken
1. Kontrollschilder Paar (Einlösung)	40.—
2. Kontrollschilder einzeln	25.—
3. Kontrollschilder für provisorische Immatriculation	60.—
4. Ersatz von Kontrollmarken	10.—

5. Depotgebühr für ein Jahr	30.—
6. Für ein max. weiteres Jahr zusätzlich	50.—
7. Übertragung von Kontrollschildern	
a. unter Ehepartnern	160.—
b. für ein- bis dreistellige Kontrollschilder	1000.— bis 2000.—
c. in allen übrigen Fällen	300.—
8. Kautions für Tagesschilder	100.— bis 500.—
9. Ausschreibung zur Fahndung im Ripol	30.—

Art. 13
Entscheide

Für Entscheide im Zusammenhang mit der Verkehrszulassung von Fahrzeugen werden Gebühren wie folgt erhoben:

	Franken
1. Ablehnung der Verkehrszulassung	120.—
2. Verwarnung wegen missbräuchlicher Verwendung	120.—
3. Verwendungsverbote nach Artikel 110 Absatz 1 VZV	120.—
4. Entzug von Ausweisen und Kontrollschildern	50.— bis 200.—

Art. 14*
Sonderbewilligungen

Für Sonderbewilligungen werden Gebühren wie folgt erhoben:

	Franken
1. Sonderbewilligungen	
a. Einzelbewilligung (im Sinne von Art. 78 ff. VRV)	50.— bis 2000.—
b. Jahresbewilligung	100.— bis 2000.—
2. Werkintriker Verkehr	
a. Gesuchsprüfung, Reisekosten	Zeitaufwand
b. Bewilligung	100.— bis 500.—
3. Selbstabnahme von Fahrzeugen	
a. Gesuchsprüfung, Reisekosten, Betriebskontrollen, Ausbildung des Personals usw.	Zeitaufwand
b. Bewilligung	50.—
c. Kontrolle und Erfassung des Prüfberichtes	25.—
d. Kontrolle und Erfassung Anhängerkupplung	20.—
4. Ausbildung von Lastwagenführer auszubildenden	
a. Gesuchsprüfung	Zeitaufwand
b. Bewilligung	120.—
5. Gesuchsprüfung, Reisekosten, Betriebskontrollen bei Kollektiv-Fahrzeugausweisen (ohne Ausweis und Kontrollschilder)	Zeitaufwand
6. ARV-Bewilligungen	
a. Gesuchsprüfung, Reisekosten, Betriebskontrollen	Zeitaufwand
b. Bewilligung	50.—
7. Bewilligungen anderer Art	80.— bis 500.—
8. Entzug von Bewilligungen	120.— bis 500.—
9. Ausstellung administrativer Verfügungen	50.— bis 200.—

Art. 15**Rückzug*

Bei Rückzug von Anträgen auf eine Dienstleistung wird die bereits erbrachte Leistung nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 16*Verschiedene Dienstleistungen*

¹ Gutachten, Expertisen, Bescheinigungen, Abklärungen, Auskünfte, Aufforderungen usw. sowie Dienstleistungen ausserhalb des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes werden nach Zeitaufwand verrechnet. Der Stundenansatz beträgt 120 Franken.

² Abklärungen für die Verkehrszulassung von invaliden Personen erfolgen kostenlos.

Art. 17*Kanzleigebühr*

Die Kanzleigebühren betragen für:

	Franken
1. Fotokopien	
a. Grundgebühr	5.—
b. pro Seite	— .50
2. Beglaubigte Kopien von Prüfberichten	10.—
3. Polizeiaufträge (Zustellung von Verfügungen und Einzug von Ausweisen und Kontrollschildern)	120.—
4. Bearbeitungsgebühr für Betreibung, Pfändung, Pfandverwertung, Konkurs (ohne Verfahrenskosten)	100.—
5. Nichteinlösen einer Nachnahme	20.—
6. Nachforschungen wegen nicht zustellbaren Postsendungen	40.—
7. Strafregisterauszüge	20.—
8. Mahngebühr	30.—
9. Abzug bei Rückzahlungen	10.—
10. Zustellgebühren	nach Aufwand

Art. 18*Ausgabe Kontrollschilder*

¹ Kontrollschilder dürfen nur vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt bezogen werden und bleiben mit Ausnahme der befristeten Schilder Eigentum des Staates.

² Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann besondere Kontrollschilder durch eine spezielle Preisgestaltung den Kunden zum Gebrauch überlassen.

³ Kontrollschilder werden auf Kosten des Fahrzeughalters ersetzt.

⁴ Kontrollschilder werden in der Regel für ein Jahr auf den Namen der Kunden deponiert. Die Verlängerung für max. ein weiteres Jahr ist möglich.

⁵ Die Übertragung von Kontrollschildern ist frei. Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt kann dafür eine Entschädigung verlangen.

III. Schifffahrt

Art. 19

Schiffsprüfungen

Franken

Motorschiffe zum Personentransport

1. bis 4.41 kW Motorleistung	42.—
2. bis 18.38 kW Motorleistung	60.—
3. bis 36.77 kW Motorleistung	78.—
4. bis 73.55 kW Motorleistung	102.—
5. bis 147.10 kW Motorleistung	132.—
6. über 147.10 kW Motorleistung	156.—

Schiffe zum Gütertransport

7. Motorlastschiffe bis 100 Tonnen Fassungsvermögen	240.—
8. Motorlastschiffe bis 200 Tonnen Fassungsvermögen	300.—
9. Motorlastschiffe über 200 Tonnen Fassungsvermögen	360.—
10. Lastschiffe ohne Motor	72.—

Motorschiffe zum Schleppen oder für Spezialtransporte

11. Motorschiffe zum Schleppen oder für Spezialzwecke	120.—
---	-------

Segel- und Ruderschiffe

12. Segelschiffe mit einer vermessenen Segelfläche:

	ohne Motor	mit Aussen- bordmotor	mit Innen- bordmotor
a. bis 10 m ² Segelfläche	30.—	42.—	54.—
b. bis 20 m ² Segelfläche	48.—	60.—	72.—
c. bis 50 m ² Segelfläche	72.—	90.—	102.—
d. über 50 m ² Segelfläche	102.—	120.—	132.—
13. Ruderschiffe	18.—		

14. Prüfung von Schiffen in der Werft oder an Land (Zuschlag)	je Stunde 120.—
---	-----------------

15. Dringlichkeitszuschlag für Amtshandlungen ausserhalb der üblichen Bearbeitungsfristen oder Terminvereinbarungen	20.— bis zur vollen Grundgebühr
---	---------------------------------

Ausbleibegebühr

16. Bei Nichterscheinen oder verspäteter Abmeldung ist die entsprechende Teil- oder Nachprüfungsgebühr als Ausbleibegebühr zu entrichten.

Art. 20**Schiffsführerprüfung*

	Fahren	Theorie
1. Kategorie A	120.—	30.—
2. Zusatzprüfung zu Kat. A, beschränkt auf Kat. D	120.—	30.—
3. Kategorie B	120.— je Std.	30.—
4. Kategorie C	120.— je Std.	30.—
5. Kategorie D	120.—	30.—
6. Einzeltheorieprüfung	120.—	
7. Übrige Kategorien nach Aufwand	120.— je Std.	

Art. 21**Ausweise*

1. Schiffsführer- oder Schiffsausweis	60.—
2. Internationaler Führerausweis	60.—
3. Bewilligung zum Ablegen der Schiffsführerprüfung in einem anderen Kanton	30.—
4. Versicherungswechsel, Änderungen oder Duplikat eines Schiffsführer- oder Schiffsausweises	60.—
5. Entzug des Schiffsausweises	120.—
6. Umschreiben ausländischer Schiffsführerausweis	100.—

Art. 22*Besondere Bewilligungen**Sonderbewilligungen*

1. Bewilligung von Versuchsfahrten und nautischen Veranstaltungen	85.— bis 360.—
2. Bewilligung von Startgassen	720.—
3. Bewilligung von Sondertransporten	60.— bis 720.—
4. Bewilligung von Personentransporten mit Güterschiffen	60.— bis 3000.—
5. Kollektivbewilligungen	96.—

Ausnahmebewilligungen

6. Schleppen von mehr als zwei Wasserskifahrern und von Flugkörpern	60.—
7. Transport wassergefährdender Flüssigkeiten und Güter	300.—
8. Herabsetzung des Mindestalters zur Schiffsführerprüfung	60.—
9. Zulassung von Teilnehmern ohne Ausweis an nautischen Veranstaltungen	36.—

Zusätzliche Bewilligungen

10. Bewilligungen	72.— bis 420.—
-------------------	----------------

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Der Gebührentarif für den Strassenverkehr vom 18. März 2003 wird aufgehoben.

² Der Gebührentarif für den Schiffsverkehr vom 1. April 2003 wird aufgehoben.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Änderungen des Tarifs:

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 3 Abs. 2, 16 Abs. 1, 18 Abs. 1, 2 und 5 in Kraft ab LG 2006

RR 19. Dez. 2006 (SBE 10. Bd. Heft 3 S. 158)

Art. 6 Sachüberschrift, Ziff. 9 (n) in Kraft ab 1. Januar 2007

RR 18. Dez. 2007 (SBE 10. Bd. Heft 6 S. 432)

Art. 6 Ziff. 5 (+), 8 Ingress, 14 Ziff. 1 Bst. a, 15, 20, 21 in Kraft ab 1. Januar 2008